

RV-Drucksache Nr. IX-38/6

Planungsausschuss	14.02.2017	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	14.02.2017	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013

- Abschließende Beratung und Beschlussfassung des Planentwurfs 2017 (Text und Karten) einschließlich des Umweltberichts
- Feststellung der Regionalplanänderung durch Satzung gemäß § 12 Abs. 10 Landesplanungsgesetz
- Anträge von Herrn Erich Herrmann sowie Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"

Sachdarstellung/Begründung:

1. Vorgang

Der Verbandsversammlung liegt für die Sitzung am 14.02.2017 zum TOP "2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013: Abschließende Beratung und Beschlussfassung des Planentwurfs 2017 (Text und Karten) …" der Entwurf zur 2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 einschließlich Umweltbericht und Satzungstext *(RV-Drucksache Nr. IX-38/5 mit Anlagen)* zur Beratung und zum Beschluss vor.

Zu diesem Tagesordnungspunkt gingen bei der Verbandsverwaltung folgende Anträge ein:

- persönlicher Antrag von Erich Herrmann (Mitglied CDU-Fraktion) vom 03.02.2017 (*Anlage 1*)
- Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 07.02.2017 (*Anlage 2*)

2. Zum Antrag von Erich Herrmann (Mitglied CDU-Fraktion)

Herr Herrmann beantragt, die Formulierung unter Spiegelstrich 4 in Plansatz 2 Z (3) des Regionalplans 2013 nicht, wie in der 2. Regionalplanänderung vorgesehen, ersatzlos zu streichen, sondern in gering geänderter Form zu belassen.

Fassung Spiegelstrich 4 im Regionalplan 2013:

- keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft

Fassung Vorschlag Herr Herrmann:

- keine Zersiedelung der Landschaft

Herr Herrmann begründet seinen Antrag damit, dass durch die ersatzlose Streichung der Festlegung unter Spiegelstrich 4 wichtige Ziele der Raumordnung bezüglich der Zersiedelung der Landschaft, die auch im Landesentwicklungsplan 2002 festgelegt sind, komplett aufgegeben und

aus dem Regionalplan gestrichen werden. Regelungsmöglichkeiten für Ausnahmen bestünden bereits aktuell.

Stellungnahme der Verbandsverwaltung

Aus den Festlegungen des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2002 in Plansatz 3.1.9 lässt sich nicht ein generelles Zersiedelungsverbot ableiten. Der Begriff "Zersiedelungsverbot" oder ein vergleichbarer Terminus kommen in PS 3.1.9 des LEP nicht vor. Der PS lautet wie folgt: Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

Dieser Plansatz wurde im gleichen Wortlaut als nachrichtliche Übernahme in PS N (4) in den Regionalplan 2013 in Kapitel 2 übernommen. Damit erfolgt ein Hinweis auf den PS 3.1.9 des LEP, der im Übrigen in der kommunalen Bauleitplanung – auch unabhängig vom Regionalplan – zu beachten ist. Somit wird dieses Ziel der Raumordnung nicht aufgegeben. Es ist nach wie vor zu beachten.

Auch mit den geplanten Änderungen (u. a. Streichung des Spiegelstriches "keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft") entsprechen die Festlegungen des Regionalplans Neckar-Alb den Vorgaben des LEP, was durch die Stellungnahme der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Wirtschaftsministerium bestätigt wird. Das Wirtschaftsministerium stellt in seiner Stellungnahme zur 2. Regionalplanänderung keine UngereimtheitenWidersprüche zwischen dem LEP und der geplanten Regionalplanänderung fest. Auch die höhere Raumordnungsbehörde beim Regierungspräsidium Tübingen sieht in diesem Punkt keinen ÄnderungsbedarfWidersprüche.

Demnach ist auch mit dem geänderten Plansatz Z (3) in Kapitel 2 in Verbindung mit den Festlegungen zum Freiraumschutz [regionale Grünzüge (Vorranggebiet), Grünzäsuren (Vorranggebiet), Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet), Gebiete für Landwirtschaft (Vorranggebiet), Gebiete für Forstwirtschaft (Vorranggebiet) und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet)] ein großflächiger Freiraumschutz gewährleistet; die diesbezüglichen Vorgaben des PS 3.1.9 des LEP sind erfüllt.

Der Argumentation bzgl. der regionalen Grünzüge, die als Vorbehaltsgebiet festgelegt sind [PS 3.1.1 G (7)], kann nicht gefolgt werden. Diese Flächen sind von der Verbandsversammlung bewusst als Grundsatz der Raumordnung festgelegt worden, um innerhalb dieser Flächen die Entscheidung über eine Siedlungsentwicklung in die Zuständigkeit der Träger der Bauleitplanung zu überantworten. Dabei sind die Festlegungen des Regionalplans unter Plansatz 3.1.1 G (8) in die Abwägung einzubeziehen. Im Übrigen sind weitere Festlegungen des Regionalplans zu beachten, u. a. Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Gebiete für Landwirtschaft und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (alles Vorranggebiet), die teilweise in die regionalen Grünzüge (Vorbehaltsgebiet) hineinreichen.

3. Zum Antrag der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"

Die Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" beantragt, folgende Ziele in Plansatz Z (3) des Regionalplans 2013 wieder aufzunehmen:

- keine Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen;
- keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft.

Begründet wird dies damit, dass mit der in der 2. Regionalplanänderung vorgesehenen Streichung der Siegelstriche 3 und 4 "der Zersiedelung der Landschaft Tür und Tor geöffnet werden".

Der Regionalverband habe auch bei Aufnahme der genannten Ziele die Möglichkeit, bei notwendig erachteten Projekten weiterhin Ausnahmen zuzulassen. Stellungnahme der Verbandsverwaltung

Die Gründe für die Streichung der Spiegelstriche 3 und 4 in der 2. Regionalplanänderung 2013 sind in der Begründung zu PS 2 G (1), G (2), Z (3) der "2. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Entwurf 2017" erläutert. Diese ergeben sich u. a. durch widersprüchliche Festlegungen zwischen Kapitel 2 PS Z (3) und Kapitel 3.1.1 Z (5), nachdem die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde die Ausnahmeregelung in PS 2 Z (3) von der Verbindlichkeit ausgenommen hatte.

Der Argumentation, dass durch die Streichung der Spiegelstriche 3 und 4 "der Zersiedelung der Landschaft Tür und Tor geöffnet werden", kann nicht gefolgt werden (siehe dazu Ausführungen unter 2.)

4. Fazit

Die Verbandsverwaltung schlägt der Verbandsversammlung vor, an der ersatzlosen Streichung der Spiegelstriche 3 und 4 festzuhalten.

Dr. Dirk Seidemann Verbandsdirektor Dr. Peter Seiffert Leitender Planer Sachgebiet Verfahren der Regionalplanung, Landschaft und Umwelt

2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013

Antrag zu Kapitel 2 Plansatz Z (3) Spiegelstrich 4

Die Regionalversammlung möge beschließen:

Die Formulierung im geltenden Regionalplan, Spielgelstrich 4, "keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft" wird nicht ersatzlos gestrichen, sondern erhält die Fassung

"keine Zersiedelung der Landschaft"

Begründung:

Das Zersiedelungsverbot folgt aus PS 3.1.9 Landesentwicklungsplan (LEP) und ist wesentlicher Bestandteil der Raumplanung des Landes und damit des Freiraumschutzes in den Regionen. Es ist insbesondere in den Verdichtungsräumen von hoher Bedeutung.

Wenn es also erklärtes Ziel der Raumplanung des Landes ist, sollte es auch Bestandteil der Regionalplanung sein und durch eine positive Formulierung, wie bisher, zum Ausdruck kommen.

Mit Streichung des Wortes "zusätzlich" wird erreicht, dass ein absolutes Verbot ausgeschlossen oder abgemildert ist, wobei ein solches ja ohnehin nicht existiert, denn mögliche Zielabweichungsverfahren oder Planänderungen (siehe Fa. Albgold, Fa. Steidle) können Ausnahmen ja bisher schon regeln.

Dabei kann es aber nicht sein, dass mit der Begründung von Verfahrensvereinfachungen wichtige Ziele der Raumplanung komplett aufgegeben und aus dem Regionalplan gestrichen werden.

Verwaltung und Regierungspräsidium argumentieren, das Zersiedelungsverbot könne auch nach Streichung dieses Spiegelstriches gewährleistet werden. Begründet wird dies mit den verbleibenden Spiegelstrichen, vor allem aber auch mit der umfangreichen Festlegung von Regionalen Grünzügen im Regionalplan.

Dabei bleibt aber unerwähnt, dass dieser Freiraumschutz wirkungsvoll nur bei den Grünzügen greift, die als Vorranggebiet (Z) klassifiziert sind.

Im siedlungsnahen Bereich sind die Grünzüge jedoch vielfach lediglich Vorbehaltsgebiete (G) und unterliegen weitaus weniger restriktiven Abwägungsprozessen. Sie gewährleisten deshalb das Zersiedelungsverbot eben nicht in dem Maße, wie in der Drucksache und der Synopse dargestellt.

In noch stärkerem Maße gilt das für die sog. "Weißflächen".

Deshalb sollte der Spiegelstrich zumindest in der vorgeschlagenen Formulierung als wesentliche Zielsetzung der Landesplanung unbedingt erhalten bleiben - sozusagen als "Generalklausel", an der sich alle Planungsebenen - auch in den möglichen Abwägungsprozessen - orientieren können.

Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch nicht nachvollziehbar, dass die oberste Landesbehörde zum Wegfall ihrer eigenen Zielsetzung keinen einzigen Satz verliert, sondern auf die Stellungnahme des RP verweist.

Ohne obiges Regulativ im Regionalplan ist unter anderem ein weiteres, wesentliches Zusammenwachsen auch schon bestehender Ortslagen im Verdichtungsraum in den kommenden 10 - 15 Jahren vorprogrammiert.

Dafür legt meines Erachtens diese 2. Regionalplanänderung den Grundstein. Einen ersten Eindruck hiervon konnte man bei der sogenannten "Flächeninitiative" gewinnen, die von der Verbandsverwaltung erst kürzlich vorgestellt wurde.

Auf Seite 65 des Regionalplanes wird zutreffend festgestellt, dass die Region Neckar-Alb von dem durch die Landesregierung anvisierten "Netto-Nullflächenverbrauch" weit entfernt ist. Gerade auch deshalb kann dieses wichtige Ziel "Keine Zersiedelung der Landschaft" nicht aus dem Plan gestrichen werden.

Abschließend möchte ich nochmals auf die Stellungnahmen der Landratsämter Tübingen und Balingen in der Synopse hinweisen, ebenso auf die des Landesnaturschutzverbandes Baden - Württemberg, die allesamt die vorgesehenen Änderungen gerade auch unter sachlichen Gesichtspunkten kritisch hinterfragen und andere Lösungsansätze anbieten oder vorschlagen, es bei den bisherigen Formulierungen zu belassen.

So gesehen stellt vorliegender Antrag eine Kompromisslösung dar. Er folgt - die Splittersiedlungen betreffend und das war ja das Grundproblem - dem Verwaltungsvorschlag, hält aber in abgemilderter Form an einer positiven Formulierung des "Zersiedelungsverbotes" aus PS 3.1.9 LEP fest.

Wie im Übrigen immer wieder von allen Fraktionen im Gremium bekräftigt wird, hat der sparsame Umgang mit Grund und Boden und damit der Freiraumschutz hohe Priorität.

Wer also sollte etwas gegen das Belassen dieses wichtigen Zieles "Keine Zersiedelung der Landschaft" in unserem Regionalplan haben?

Mit freundliche Grüßen

Erich Herrmann



Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Christoph Joachim, Froschgasse 2 72070 Tübingen

Herrn Verbandsvorsitzender Eugen Höschele

Herrn Verbandsdirektor Dr. Seidenmann

Regionalverband Neckar-Alb Mössingen Fraktion im Regionalverband Neckar - Alb

Christoph Joachim Froschgasse 2 72070 Tübingen

Chr.joachim @gmx.de

Tübingen, 7.2. 2017

Sehr geehrter Herr Höschele, Sehr geehrter Herr Seidenmann,

Für die Beschlussfassung am kommenden Dienstag möchten wir folgenden Antrag stellen:

Die Verbandsversammlung beschließt zur 2. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013, Kapitel 2, Plansatz z(3) folgende zusätzliche Ziele:

"Keine Erweiterung und Neuausweisung von Splittersiedlungen".

Begründung: Die gewollte Aufweichung dieser Ziele (Anlage 1 zu IX-38/5, Seite 6 unten) im Zuge der nachvollziehbaren Änderungen wegen der Vorhaben "Albgold" und "Steimel" ist nicht notwendig. Ohne Not soll mit dieser Aufweichung der Zersiedelung der Landschaft Tür und Tor geöffnet werden. Der Verband kann, bei für notwendig erachteten Projekten, weiterhin Ausnahmen zulassen, wenn diese vorher im Gremium behandelt worden sind. Die Anpassung an die bestehende Rechtslage des Paragraph 35 Baugesetzbuch kann dennoch erfolgen.

Für die Grüne Fraktion

Christoph Joachim

[&]quot; Keine zusätzliche Zersiedelung der Landschaft".